

Entsprechenserklärung 2021 von Vorstand und Aufsichtsrat der NORMA Group SE

Seit Abgabe der letzten Erklärung hat die NORMA Group SE („Gesellschaft“) mit den nachfolgenden Ausnahmen den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019, veröffentlicht am 20. März 2020 im Bundesanzeiger, entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen:

1. Kontrollwechsel (G.13 Satz 1)

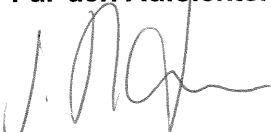
Die Vorstandsdiensverträge von zwei Mitgliedern des Vorstands sehen ein Sonderkündigungsrecht im Falle eines Kontrollwechsels vor. Enden diese Dienstverträge aufgrund dieses Sonderkündigungsrechts, zahlt die Gesellschaft zum Beendigungszeitpunkt eine Abfindung in Höhe des Anderthalbfachen des Abfindungs-Caps, jedoch nicht mehr als den Wert der Vergütung für die Restlaufzeit des Dienstvertrags. Dabei handelt es sich um eine Übergangsregelung. In dem Dienstvertrag mit dem neuen Vorstandsmitglied ist dieses Sonderkündigungsrecht nicht mehr vereinbart.

2. Vergütung des Vorsitzenden des Präsidial- und Nominierungsausschusses (G.17)

Bis zum Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 erhielt der Vorsitzende des Präsidial- und Nominierungsausschusses, der zugleich Aufsichtsratsvorsitzender ist, keine zusätzliche Vergütung für diesen Ausschussvorsitz. Seit 21. Mai 2021 wird bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der höhere zeitliche Aufwand auch des Vorsitzenden des Präsidial- und Nominierungsausschusses gesondert vergütet, so dass nun nicht mehr von der Empfehlung G.17 abgewichen wird.

Maintal, 17. Dezember 2021

Für den Aufsichtsrat



Günter Hauptmann
Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand



Dr. Michael Schneider
Vorstandsvorsitzender